



„Pauschale Verunglimpfung von Nahrungsergänzungsmitteln mit Weihrauch und Kurkuma durch die Verbraucherzentrale“

Laudert, 27.03.2019

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbraucherzentrale veröffentlicht unter dem Stichwort „Klartext – Nahrungsergänzung“ die Publikation „Mit Weihrauch wieder gehen können“ und „Kurkuma eine Pflanze für alle Fälle?“. In diesen Publikationen wird suggeriert, dass alle Nahrungsergänzungsmittel mit Weihrauch und Kurkuma schädlich seien, Risiken aufweisen, unwirksam und nicht verkehrsfähig sind.

Lesen Sie hier die Stellungnahme an die Verbraucherzentrale von unserem Herrn Dr. Büttner, in dieser er deutlich und mit aller Sachlichkeit die in der o. g. Beitrag Behauptungen widerlegt.

Herr Dr. Büttner zitiert:

Eine solche Darstellung der Verbraucherzentrale ist falsch und geeignet, den Vertrieb von verkehrsfähigen, sicheren und sinnvollen Nahrungsergänzungsmitteln zu diskreditieren.

Zu Weihrauch führt die Verbraucherzentrale aus, dass die in Nahrungsergänzungsmitteln verwendeten Konzentrationen keine pharmakologischen Wirkungen aufweisen dürfen, da es sich sonst um zugelassene Arzneimittel handelt. Dies ist sachlich zutreffend. Gleichzeitig ist dies eine Selbstverständlichkeit, denn verkehrsfähige Nahrungsergänzungsmittel halten sich an die entsprechenden Vorgaben. Hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine pharmakologische Wirksamkeit nachweisbar ist. Dies hängt maßgeblich von der Art des ein-gesetzten Extraktes und der Tagesdosierung und der Kombination mit weiteren Zutaten ab. Hier bedarf es somit zunächst einmal einer Prüfung jedes einzelnen Produktes individuell und nicht einer pauschalen Behauptung, dass jedes Nahrungsergänzungsmittel mit einer Tagesdosis von mehr als 800 mg Weihrauch am Tag, egal welcher Extrakt und egal, welche Weih-rauchquelle und unabhängig von der Kombination von Zutaten, immer ein Arzneimittel sei. Eine solche undifferenzierte Behauptung ist schlicht falsch und widerspricht den Vorgaben der einschlägigen Rechtsprechung.

Ebenfalls falsch ist die Behauptung der Verbraucherzentrale, dass Hersteller und Anbieter von Nahrungsergänzungsmitteln keine Belege für ihre Wirksamkeit vorlegen müssen. Hierzu ist festzustellen,

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

dass gemäß § 1 NemV jedes Nahrungsergänzungsmittel eine nachzuweisende ernährungsspezifische oder physiologische Wirkung aufweisen muss.

Sollen gesundheitsbezogene Angaben verwendet werden, sind auch diese von den Anbietern nachzuweisen, da sonst eine irreführende Werbung vorliegen würde gemäß § 11 LFGB, Art. 7 LMIV. Für entsprechende gesundheitsbezogene Aussagen sind somit wissenschaftliche Belege vorzulegen. Da für sog. Botanicals noch Übergangsfristen gelten, bedarf es noch keiner Zulassung eines Health Claims im Rahmen der Health-Claims-Verordnung. Wissenschaftliche Nachweise können aber somit von dem Lebensmittelunternehmer vorgelegt werden, um seine Werbung im Einzelfall zu rechtfertigen.

Soweit die Verbraucherzentrale behauptet, dass für Konzentrationen unterhalb der pharmakologischen Wirksamkeit gesundheitsschädliche, entzündungsfördernde Eigenschaften beobachtet worden sind, entbehrt dies nach dem heutigen Stand der Wissenschaft jeder validen Grundlage. Im Gegenteil, verbietet die einschlägige Rechtsprechung es, einem Produkt Gesundheitsrisiken zu unterstellen, die lediglich auf Spekulationen basieren. In diesem Zusammenhang sei z. B. erwähnt, dass in der sog. BELFRIT-Liste die europäischen Mitgliedsstaaten Italien, Belgien und Frankreich die Verwendung von Weihrauch in Nahrungsergänzungsmitteln ausdrücklich ohne Höchstmengenbegrenzung zugelassen haben und auch keine Hinweise auf Risiken oder Nebenwirkungen verlangt haben.

Soweit darauf verwiesen wird, dass einzelne Produkte mit Schadstoffen belastet sein können, mag dies in dieser Allgemeinheit nicht zu bestreiten sein. Dies gilt jedoch für nahezu jedes Produkt, das im Markt als Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel vertrieben wird. Hier sind die Lebensmittelunternehmer selbstverständlich aufgefordert, sicherzustellen, dass entsprechende Schwermetallbelastungen zu vermeiden sind.

Die von der Verbraucherzentrale vorgenommene generelle Warnung, Weihrauch als Nahrungsergänzungsmittel einzunehmen, ist somit schlicht unbegründet.

Soweit die Verbraucherzentrale ebenfalls vor Nahrungsergänzungsmitteln mit Kurkuma warnt, ist festzustellen, dass auch hier gilt, dass Nahrungsergänzungsmittel selbstverständlich nicht mit krankheitsbezogenen Werbeaussagen beworben werden dürfen. Dies ändert aber nichts daran, dass Nahrungsergänzungsmittel mit Kurkuma verkehrsfähig sind. Sie erfüllen die Definition eines Nahrungsergänzungsmittels, da es sich um Konzentrate von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen handelt, die mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung in abgemessenen kleinen Mengen, wie z. B. in Kapseln, in den Verkehr gebracht werden.

Es steht selbstverständlich auch jedem Therapeuten frei, sei dies ein Arzt oder ein Heilpraktiker, entsprechende Präparate seinen Patienten zu empfehlen und während einer Erkrankung eine begleitende Nährstofftherapie durchzuführen. Hier obliegt es der entsprechenden Therapiehoheit des Therapeuten, zu entscheiden, ob er eine entsprechende begleitende Nährstoffversorgung mit einem Nahrungsergänzungsmittel für sinnvoll erachtet oder nicht.

Soweit die Verbraucherzentrale an den existierenden Humanstudien bemängelt, dass sie eine zu geringe Teilnehmerzahl aufweisen, entspricht auch dies schlicht nicht der obergerichtlichen Rechtsprechung. Hierzu verweisen wir z. B. auf das von unserem lebensmittelrechtlichen Beirat Dr. Thomas Büttner begleitete BGH-Verfahren – Priorin – vom 02.10.2008, Az. I ZR 51/06. Darin hat der BGH selbst eine Studie mit 40 Probanden als ausreichenden Wirksamkeitsnachweis anerkannt. Ebenfalls verkennt die Verbraucherzentrale hier, dass der BGH zudem in seinem Vitalpilz-Urteil vom 17.01.2013, Az. I ZR 5/12 bereits klargestellt hat, dass bei Nahrungsergänzungsmitteln eben keine Placebo-kontrollierten klinischen Studien verlangt werden können, wie dies bei zulassungspflichtigen, pharmakologischen, nebenwirkungsreichen Arzneimitteln der Fall ist.

Erfreulich ist natürlich, dass die Verbraucherzentrale bestätigt, dass Kurkuma ein Gewürz ist, das helfen kann, Verdauungsbeschwerden vorzubeugen oder zu lindern. Selbstverständlich gilt dies entsprechend auch für Nahrungsergänzungsmittel, die sogar Kurkuma in entsprechend konzentrierter Form enthalten.

Soweit die Verbraucherzentrale behauptet, dass aus Sicherheitsgründen Schwangere und Stillende auf Nahrungsergänzungsmittel mit Kurkuma verzichten sollten, gegen die Nutzung als Gewürz aber nichts einzuwenden sei, ist dies schlicht nicht nachvollziehbar. Es gibt keine wissenschaftlichen Belege eines Nachteils für Schwangere und Stillende bei der Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln mit Kurkuma.

Soweit die Verbraucherzentrale darauf verweist, dass je nach individueller Empfindlichkeit, Art des Extraktes und Höhe der Dosierung unerwünschte Wirkungen möglich sind, gilt dies für jedes auf dem Markt erhältliche Lebensmittel, so dass sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer solchen Warnung stellt.

Natürlich können wir durchaus empfehlen, wenn Verbraucher die Einnahme von entsprechenden Weihrauch- und Kurkuma-Präparaten mit ihrem Therapeuten abstimmen. Nach unserer Erfahrung begrüßen die Therapeuten die sinnvolle Ergänzung der Ernährung mit verkehrsfähigen Weihrauch- und Kurkuma-Nahrungsergänzungsmitteln im Rahmen einer begleitenden Nährstoffversorgung. Denn Arzt und Patient bevorzugen es oftmals, ein ernährungs-physiologisch sanftes Mittel zur Unterstützung der Gesundheit verabreichen zu können, gegenüber nebenwirkungsreichen, pharmakologischen Arzneimitteln, die erheblich in den Stoffwechsel des Menschen eingreifen.



Dr. Thomas Büttner

Rechtsanwalt

Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.



Manfred Scheffler

Präsident des NEM e.V.